

## **(Parallele) Vertretung vs. Entfall Sek I NRW**

### **Beitrag von „sunshine\_-:“ vom 26. November 2024 19:02**

Hallo zusammen,

ich habe eine Frage besonders an die Schulrechtsexpert\*innen aus NRW.

Wir und sämtliche Schulen der Umgebung leiden wie alle anderen auch unter Personalmangel. Nur wird dieser höchst unterschiedlich gehandhabt.

- Unterricht im Nachmittagsbereich entfällt (gebundene Ganztagschulen)
- Unterricht entfällt, auch 1./2. Stunde oder 5./6. Stunde (Halbtagschulen)
- Kolleg\*innen betreuen bis zu 3 Klassenräume gleichzeitig

Unterschiedliche Aussagen hierzu sind:

Unterricht (Ganz- und Halbtagschule) darf in keinem Fall entfallen, auch nicht in Randstunden.

Parallele Betreuung in unterschiedlichen Räumen (teilweise parallel zum eigenen Unterricht) ist nicht zulässig.

Weiß jemand, wie das alles rechtlich in NRW für die Sek I geregelt ist und wo ich eine Auskunft dazu finden kann?

SL sagt, ist halt so, Lehrerrat weiß nichts.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 26. November 2024 19:50**

#### [Zitat von sunshine\\_-:\)](#)

Parallele Betreuung in unterschiedlichen Räumen (teilweise parallel zum eigenen Unterricht) ist nicht zulässig.

Diese Aussage ist definitiv korrekt. Bereits 1972 hatte der BGH entschieden, dass die Anordnung der "Mitaufsicht" in einer parallelen Klasse eine Amtspflichtverletzung seitens des SL darstellt und eine solche Aufsichtssituation nicht ausreichend ist. Seitdem hat sich nichts an den dem Urteil zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Tenor bereits damals war:

Zitat von BGH, Urteil v. 19.06.1972, Az. III ZR 80/70

***Es genügt nicht, daß eine Schulkklasse, von 14- bis 15jährigen deren Lehrer verhindert ist, von einer im benachbarten Klassenzimmer unterrichtenden Lehrkraft während der Unterrichtsstunde mitbeaufsichtigt wird. Ordnet der Schulleiter eine solche Mitbeaufsichtigung an, so begeht er eine Amtspflichtverletzung.***

Genauer gesagt ging es darum, dass eine solche Mitbeaufsichtigung offenkundig keine ausreichende Beaufsichtigung darstellt und das bereits vorher antizipiert hätte werden müssen. Der BGH lässt sich dann auch explizit darüber aus, dass stattdessen eine Umplanung des Stundenplans der gesamten Schule hätte so erfolgen müssen, dass eine hinreichende Beaufsichtigung möglich gewesen wäre, auch wenn das bedeutet hätte, einzelne Lerngruppen frühzeitig zu entlassen oder, wenn das zu gefährlich erscheint (z.B. weil diese aufgrund fehlender ÖPNV-Verbindungen nicht direkt nach Hause kommen), einzelnen Lerngruppen schulfrei zu geben. Hier erfolgt also bereits eine ganz klare Abwägung von schwierigen Aufsichtssituation vs. Entfall von Stunden zugunsten des letztgenannten Ansatzes.

Zitat von sunshine :-)

- Kolleg\*innen betreuen bis zu 3 Klassenräume gleichzeitig

Als betroffene Lehrkraft einer solchen Anordnung sollte man unbedingt (gerne mit Bezug auf das o.g. BGH-Urteil) remonstrieren, um sich selbst im Falle von Verletzungen von Schülern o.ä. aus der Haftung zu nehmen.

Zitat von sunshine :-)

Unterricht (Ganz- und Halbtagschule) darf in keinem Fall entfallen, auch nicht in Randstunden.

Eine Schule, die nicht hinreichend mit Personal ausgestattet wird, kommt da kaum drum herum.

---

**Beitrag von „Kauri“ vom 26. November 2024 20:12**

Zitat

Zitat von BGH, Urteil v. 19.06.1972, Az. III ZR 80/70

Es genügt nicht, daß eine Schulkasse, von 14- bis 15jährigen deren Lehrer verhindert ist, von einer im benachbarten Klassenzimmer unterrichtenden Lehrkraft während der Unterrichtsstunde mitbeaufsichtigt wird. Ordnet der Schulleiter eine solche Mitbeaufsichtigung an, so begeht er eine Amtspflichtverletzung.

Gilt dies auch an BKs in NRW?

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 26. November 2024 20:16**

[Zitat von Kauri](#)

Gilt dies auch an BKs in NRW?

Der notwendige Grad der Beaufsichtigung richtet sich immer nach Alter, Zusammensetzung und Verhalten einzelner Lerngruppen. Man wird insofern an die nötige Beaufsichtigung einer vollen Klasse pubertierender 14- bis 15-jähriger andere Anforderungen stellen müssen als z.B. an einen kleinen Kurs von Volljährigen in der Sek II.

Soweit ich das überblicke, habt ihr am BK aber auch die erstgenannte Altersgruppe bereits teilweise vorhanden, oder? Dann dürfte da grundsätzlich kein anderer Maßstab gelten.

---

### **Beitrag von „Geraldine Huntington“ vom 26. November 2024 21:21**

[Zitat von Seph](#)

Der notwendige Grad der Beaufsichtigung richtet sich immer nach Alter, Zusammensetzung und Verhalten einzelner Lerngruppen. Man wird insofern an die nötige Beaufsichtigung einer vollen Klasse pubertierender 14- bis 15-jähriger andere Anforderungen stellen müssen als z.B. an einen kleinen Kurs von Volljährigen in der Sek II.

Eben....ich habe mich da auch schon mal verweigert eine 6. Klasse mit vielen Rüpeln und unerzogenen Kindern neben meiner anderen 6. Klasse zu beaufsichtigen.

---

## Beitrag von „s3g4“ vom 26. November 2024 21:21

### Zitat von Seph

Soweit ich das überblicke, habt ihr am BK aber auch die erstgenannte Altersgruppe bereits teilweise vorhanden, oder? Dann dürfte da grundsätzlich kein anderer Maßstab gelten.

Ich wüsste keine Schulform, in der jemand nicht mindestens 15 Jahre alt ist.

---

## Beitrag von „Seph“ vom 26. November 2024 21:52

### Zitat von manuelajaeger

Eben....ich habe mich da auch schon mal verweigert eine 6. Klasse mit vielen Rüpeln und unerzogenen Kindern neben meiner anderen 6. Klasse zu beaufsichtigen.

Zurecht...das ist schlicht nicht zu leisten.

---

## Beitrag von „sunshine\_-:‐“ vom 26. November 2024 22:38

Seph danke für das BGH-Urteil!

Ganz klar wird das Ganze aber doch nicht. Wenn jetzt meine SL zu dem Schluss kommt, dass die 15jährigen nebenan durchaus "aufsichtsunintensiv" sind und den "Parallelunterricht" anordnet, ist das ganze dann rechtlich die Einschätzung der SL oder im Fall der Fälle dann doch mein Problem? Also: wer ist haftbar zu machen?

Wo genau kann ich denn rechtlich entnehmen, dass Unterricht nicht entfallen "darf"?

Wenn ich das ganze jetzt durch Bereitschaften und Mehrarbeit abdecken würde, könnte die SL dann festlegen, dass jede Kollegin einfach mal 6 Bereitschaften hat? Dies würde ja regelmäßig zu deutlich mehr als 2 Stunden Mehrarbeit in der Woche führen?

Fragen über Fragen, aber ich bin irgendwie nicht gewillt, die "Personalplanung" meines Bundeslandes durch illegale und/oder halblegale Aktionen abzufedern oder unbegrenzt Mehrarbeit auszuführen.

Es bleibt spannend ...

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 26. November 2024 23:04**

5 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden.

<https://bass.schul-welt.de/6333.htm>

---

### **Beitrag von „RosaLaune“ vom 26. November 2024 23:53**

Danke für das BGH-Urteil. Ich habe durchaus einige Klassen, die ich nur sehr sehr ungern mitbetreuen möchte. Werde da das nächste Mal dem Vertretungsplaner etwas entgegen halten.

---

### **Beitrag von „Mara“ vom 27. November 2024 01:55**

#### Zitat von Karl-Dieter

5 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach

Hause entlassen werden.

<https://bass.schul-welt.de/6333.htm>

Ja, wobei sich das eben konkret auf unvorhersehbaren Ausfall bezieht , also auf den ersten Tag einer Krankheit der Lehrkraft.Da ist es bei uns auch so, dass wir ggf.eine zweite Klasse mit unterrichten müssen oder zumindest beide Klassen betreuen müssen. Da geht es ja darum, dass Kinder nicht früher nach Hause geschickt werden, wenn die Eltern gar nichts davon wissen und die Kinder dann womöglich vor verschlosser Tür stehen. An weiteren Krankheitstagen einer Lehrkraft darf dann schon Unterricht entfallen (bei uns MUSS 2. Bis 4. STD. trotzdem stattfinden, der Rest darf dann entfallen).

---

### **Beitrag von „Mara“ vom 27. November 2024 02:05**

Nachtrag: Es muss eben dann vorab eine Info an die Eltern raus gehen, wenn etwas entfällt.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 27. November 2024 06:22**

[Zitat von sunshine :-\)](#)

[Seph](#) danke für das BGH-Urteil!

Ganz klar wird das Ganze aber doch nicht. Wenn jetzt meine SL zu dem Schluss kommt, dass die 15jährigen nebenan durchaus "aufsichtsunintensiv" sind und den "Parallelunterricht" anordnet, ist das ganze dann rechtlich die Einschätzung der SL oder im Fall der Fälle dann doch mein Problem? Also: wer ist haftbar zu machen?

Wo genau kann ich denn rechtlich entnehmen, dass Unterricht nicht entfallen "darf"?

Wenn ich das ganze jetzt durch Bereitschaften und Mehrarbeit abdecken würde, könnte die SL dann festlegen, dass jede Kollegin einfach mal 6 Bereitschaften hat? Dies würde ja regelmäßig zu deutlich mehr als 2 Stunden Mehrarbeit in der Woche führen?

Fragen über Fragen, aber ich bin irgendwie nicht gewillt, die "Personalplanung" meines Bundeslandes durch illegale und/oder halblegale Aktionen abzufedern oder unbegrenzt Mehrarbeit auszuführen.

Es bleibt spannend ...

Alles anzeigen

Ich schließe mich allen Fragen an.

Wenn man für alle aktuell anfallenden Mitaufsichten und Mehrfachvertretungen Vertretungsbereitschaften bräuchte, dann hätten wir gerade zur Sicherheit um die 8-10 VBs die Woche... Mehrere Langzeiterkrankungen und der normale Winterchaos...

Wer haftet?

---

### **Beitrag von „QuietDew31704“ vom 27. November 2024 06:58**

Die Antwort ist ein ganz eindeutiges "Kommt darauf an..."

<https://www.brd.nrw.de/document/Handr...tverletzung.pdf>

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. November 2024 08:32**

Das ganze funktioniert, wenn zwei Faktoren bzw. einer von beiden greifen:

- a) Es passiert während der Parallelaufsicht nichts.
- b) Die KollegInnen kennen die Rechtslage nicht.

Man hätte also durchaus die Möglichkeit, etwas gegen die im Eingangsposting formulierte Unsitte zu tun. So man denn möchte.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 27. November 2024 08:59**

... aber was ist die LÖSUNG?

8 Vertretungsbereitschaften die Woche?

5 Mehrarbeitsstunden die Woche?

(und was ist deiner Meinung nach die Unsitte? Der Entfall oder die Mehrfachaufsicht?)

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. November 2024 09:04**

Die Unsitte ist die parallele Aufsicht und das Dogma der Vermeidung von Unterrichtsausfall um jeden Preis.

Gleichwohl haben wir als Schule eine Garantenstellung und müssen dafür Sorge tragen, dass die SchülerInnen zwischen 8 und 13 Uhr betreut und beaufsichtigt sind.

Unterrichtsausfall, hier natürlich primär der vorhersehbare, kann m.E. für die erste und die letzte Vormittagsstunde angezeigt sein, wenn die Personaldecke zu dünn ist.

Im Rahmen meiner Pflichten habe ich als Schulleitung dann die Verantwortung, die un gekürzte Erteilung von Unterricht, die Aufsichtspflicht und die Fürsorgepflicht gegenüber meinem Personal unter einen Hut zu bringen. Je nachdem, welche Lösung ich finde, kann ich mir immerhin aussuchen, von wem ich im Anschluss kritisiert werde.

Eine Patentlösung gibt es nicht, da unser System von Anfang an defizitär organisiert ist und Mangelverwaltung die Kernaufgabe einer jeden Schulleitung ist.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 27. November 2024 09:10**

#### Zitat von Bolzbold

Eine Patentlösung gibt es nicht, da unser System von Anfang an defizitär organisiert ist und Mangelverwaltung die Kernaufgabe einer jeden Schulleitung ist.

und genau aus der Einsicht rebellieren viele Kolleg\*innen nicht.

Aber bei uns wird bis zur 9. Stunde ("freiwillige Lernzeit") vertreten.

Vor kurzem durfte doch in der 10. Klasse was am Rand ausfallen, weil 7 oder 8 Vertretungen in

der Stunde anfielen.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 27. November 2024 12:35**

#### Zitat von chilipaprika

... aber was ist die LÖSUNG?  
8 Vertretungsbereitschaften die Woche?  
5 Mehrarbeitsstunden die Woche?

Es gibt keine Patentlösung. Wenn es aber um die Abwägung von Unterrichtsausfall vs. unzureichender Aufsicht von Lerngruppen für vorhersehbare Verhinderungen von Kollegen geht, ist der BGH ganz klar: Die SL hat den Stundenplan so anzupassen, dass die hinreichende Aufsicht über alle Lerngruppen (die im Haus sind) auch gegeben ist.

Ob das durch früheres Entlassen von Lerngruppen, durch deren Zusammenlegung oder Versetzung ins "Homeschooling" geschieht, ist zwar nicht egal, aber hier gibt es Gestaltungsspielräume.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 27. November 2024 12:49**

Vermutlich ist "unsere" Absicherung, dass die mehrfach zu beaufsichtigenden Lerngruppen nebeneinander gelegt werden. Rein technisch könnte ich mich auf dem Flur stellen, äquidistant zu zwei offenen Türen und die ganze Zeit hin und her wandern. Damit fühlen sich die SuS beaufsichtigt, wissen, dass ich jederzeit wieder da bin/sein kann, usw..

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 27. November 2024 21:41**

#### Zitat von Mara

Ja, wobei sich das eben konkret auf unvorhersehbaren Ausfall bezieht , also auf den ersten Tag einer Krankheit der Lehrkraft

---

Ich interpretiere das anders, vorhersehbarer Ausfall ist zB ein pädagogischer Tag und nicht der zweite Tag einer Krankheit

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 27. November 2024 22:33**

Warum sollte der zweite Tag der Erkrankung einer Lehrkraft nicht vorhersehbar sein? Das mag im absoluten Ausnahmefall, dass sich die Lehrkraft zunächst nur 1 Tag krankmeldet und dann später weiter krankmeldet, anders aussehen. In einem solchen Fall mag unter Umständen (z.B. Busse fahren nicht) eine frühzeitige Entlassung nicht möglich sein. Das ändert aber so oder so nichts daran, dass eine Mitbeaufsichtigung durch bereits gebundene Lehrkräfte ohnehin nicht in Frage kommt.

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 27. November 2024 22:52**

Ich kann der betroffenen LK nur dringend empfehlen zu remonstrieren und sich die Weisung zur Paralellaufsicht schriftlich geben zu lassen, wenn die SL die Weisung trotz Remonstration aufrecht erhält. Warum? Nun, wenn es knallt und ein Schaden durch Verletzung der Aufsichtspflicht entsteht, fragt der Staatsanwalt zunächst den Lehrer, wie er das machen könnte. Alleine die Weisung der SL reicht nicht aus um mich zu exkulpieren, denn wenn ich sowas befürchte bin ich nicht nur berechtigt sondern verpflichtet zu remonstrieren. Habe ich das nicht gemacht, bin ich auf jeden Fall in der Mitschuld. Meine Gehaltsklasse ist zu klein um mich ( nur im Interesse der Statistikschönung) diesem Risiko auszusetzen. Da soll dann der Staatsanwalt bitte gleich an der SL. Tür klopfen.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 28. November 2024 07:17**

Genau darum geht es. Es ist einfach unrealistisch, mehrere Lerngruppen gleichzeitig hinreichend zu beaufsichtigen. Das gilt auch, wenn sich diese in Nachbarräumen bei offenen

Türen befinden. Auf ein solches Spiel sollte man sich keineswegs einlassen. Wenn im Fall eines akuten Ausfalls eine Lerngruppe nicht beaufsichtigt und auch aufgrund fehlender Beförderungsmöglichkeiten nicht nach Hause entlassen werden kann, müssen halt Lerngruppen an einem geeigneten Ort (z.B. Außengelände, Mensa o.ä.) zusammengelegt werden....nur fällt dann eben für beide Lerngruppen der Unterricht aus. Zumindest sind sie dann aber halbwegs adäquat beaufsichtigt.

---

### **Beitrag von „Lamy74“ vom 28. November 2024 07:27**

#### Zitat von chilipaprika

Vermutlich ist "unsere" Absicherung, dass die mehrfach zu beaufsichtigenden Lerngruppen nebeneinander gelegt werden. Rein technisch könnte ich mich auf dem Flur stellen, äquidistant zu zwei offenen Türen und die ganze Zeit hin und her wandern. Damit fühlen sich die SuS beaufsichtigt, wissen, dass ich jederzeit wieder da bin/sein kann, usw..

Und genauso findet es bei uns statt. Im Moment tagtäglich statt, weil ich überhaupt keine Alternative habe. Doch ich könnte die 3 Klassen ohne Lehrer auf die verbliebenen 6 Klassen aufteilen oder die 3 Klassen mit irgendwem in die Turnhalle schicken, vielleicht dem OGS Praktikanten.

Es ist schön, dass das rechtlich alles nicht erlaubt ist, aber die Realität sieht nun mal komplett anders aus. Zumindest an einer GS mit Unterdeckung und 30% Krankheitsausfall und einer nur auf dem Papier existierenden Vertretungsreserve.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 28. November 2024 07:35**

#### Zitat von Seph

müssen halt Lerngruppen an einem geeigneten Ort (z.B. Außengelände, Mensa o.ä.) zusammengelegt werden....nur fällt dann eben für beide Lerngruppen der Unterricht aus. Zumindest sind sie dann aber halbwegs adäquat beaufsichtigt.

... erinnert mich an meine Jugend bzw. an Frankreich.

Alle Lerngruppen ohne Lehrkraft (ob durch Entfall oder durch Lücke im Stundenplan): ab in den

Raum, den man vielleicht "Silencium" nennen würde, aber selten super still war. Und im Winter: in die Mensa.

Dabei würde kein Unterricht ausfallen, denn mindestens eine Vertretungsbereitschaft da ist. Sie würde halt 5 Klassen in der Mensa beaufsichtigen. Schaffen auch die mit Mindestlohn entlohnnten Aufsichtspersonen in Frankreich 😊

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 28. November 2024 07:49**

#### Zitat von Lamy74

Es ist schön, dass das rechtlich alles nicht erlaubt ist, aber die Realität sieht nun mal komplett anders aus. Zumindest an einer GS mit Unterdeckung und 30% Krankheitsausfall und einer nur auf dem Papier existierenden Vertretungsreserve.

Wichtig ist halt, dass man wie oben mehrfach genannt gegen eine solche rechtswidrige Anweisung remonstriert, um sich persönlich vor der Haftung zu schützen. Das Mittragen solcher Verhältnisse kann durchaus eine grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung begründen. Was die SL damit macht, ob sie also selbst diese Haftung trägt oder doch Unterricht entfallen lässt, möge sie entscheiden.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 28. November 2024 07:51**

#### Zitat von chilipaprika

... erinnert mich an meine Jugend bzw. an Frankreich.

Alle Lerngruppen ohne Lehrkraft (ob durch Entfall oder durch Lücke im Stundenplan): ab in den Raum, den man vielleicht "Silencium" nennen würde, aber selten super still war. Und im Winter: in die Mensa.

Dabei würde kein Unterricht ausfallen, denn mindestens eine Vertretungsbereitschaft da ist. Sie würde halt 5 Klassen in der Mensa beaufsichtigen. Schaffen auch die mit Mindestlohn entlohnnten Aufsichtspersonen in Frankreich 😊

Ja, in diese Richtung würde das dann gehen. Ich will auch gar nicht darauf hinaus, dass solche Verhältnisse wünschenswert wären. Sie sind aber zumindest "sauberer" als die nicht hinreichend realisierbare "Mitbeaufsichtigung" paralleler Lerngruppen während des eigenen

Unterrichts.

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 28. November 2024 08:21**

### Zitat von Seph

Genau darum geht es. Es ist einfach unrealistisch, mehrere Lerngruppen gleichzeitig hinreichend zu beaufsichtigen. Das gilt auch, wenn sich diese in Nachbarräumen bei offenen Türen befinden. Auf ein solches Spiel sollte man sich keineswegs einlassen.

Jetzt um sicher zu sein, hätte ich gerne deine Einschätzung:

Mitaufsicht ist bei uns wirklich der äußerste Faden, aber was wir leider oft haben müssen (Krankheitswelle November lässt grüßen), ist: 2 Klassen müssen beaufsichtigt werden (BEIDE Entfall), die Vertretungskraft hat beide Klassen, beide in Nachbarräumen und wandert ständig von Raum zu Raum. So meinte ich es oben mit "man ist in der Mitte", nicht als "Mitaufsicht parallel zum eigenen Unterricht".

Auch wenn ich durchaus weiß: in 3 Minuten kann einiges passieren... wo ist dann der Unterschied in der Bewertung der Aufsicht, dass es "genügt", dass die SuS sich beaufsichtigt fühlen und wissen, dass man jederzeit wieder da ist (Hoegg). Auf dem Schulhof habe ich auch nie alle Ecken im Blick (und wandere durch den Hof) oder im Gebäude laufe ich auch den Flur hoch und runter, um die SuS nach draußen zu schicken.

Würdest du einschätzen, dass es für eine "Unterrichtsaufsicht" höhere Kriterien gibt, als für Pausenaufsichten, auf die sich Hoegg glaube ich eher bezieht?

---

## **Beitrag von „Maylin85“ vom 28. November 2024 09:01**

### Zitat von chilipaprika

... erinnert mich an meine Jugend bzw. an Frankreich.

Alle Lerngruppen ohne Lehrkraft (ob durch Entfall oder durch Lücke im Stundenplan): ab in den Raum, den man vielleicht "Silencium" nennen würde, aber selten super still war. Und im Winter: in die Mensa.

Dabei würde kein Unterricht ausfallen, denn mindestens eine Vertretungsbereitschaft da ist. Sie würde halt 5 Klassen in der Mensa beaufsichtigen. Schaffen auch die mit

Mindestlohn entlohnten Aufsichtspersonen in Frankreich 😊

Die Variante finde ich persönlich ziemlich gut und ressourcensparend.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 28. November 2024 09:23**

#### Zitat von chilipaprika

... aber was ist die LÖSUNG?  
8 Vertretungsbereitschaften die Woche?  
5 Mehrarbeitsstunden die Woche?

(und was ist deiner Meinung nach die Unsitte? Der Entfall oder die Mehrfachaufsicht?)

Man muss den Mut als Schulleitung haben, Unterricht entfallen zu lassen, auch wenn es einem die Statistik versaut.

Beispiele:

Meine 10. Klasse hat in der 5./6. Stunde Chemie, danach Unterrichtsschluss. Es wird vertreten, die 6. Stunde findet aber nur "Betreuung" in einem Freizeitraum statt. Warum lässt man die nicht einfach nach Hause gehen?

Ich muss in einer 10. Klasse in der 6. Std. Kunst vertreten, danach ist ebenfalls Unterrichtsschluss. Die Kunstsachen liegen im verschlossenen Kunstraum, dazu habe ich keinen Schlüssel. Zu Englisch etc. sind sie nicht zu bewegen, Hausaufgaben sind erledigt, da bereits die soundsovielte Vertretungsstunde am Tag. Wir sitzen also gemeinsam im Klassenraum und warten, bis es schellt.

Das könnte ich unendlich so weiterführen.

Warum?????

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 28. November 2024 09:23**

#### Zitat von chilipaprika

Würdest du einschätzen, dass es für eine "Unterrichtsaufsicht" höhere Kriterien gibt, als für Pausenaufsichten, auf die sich Hoegg glaube ich eher bezieht?

Es besteht mit hoher Sicherheit ein Unterschied zwischen folgenden Fällen:

1. Lehrkraft hat Klasse A im Unterricht und soll gleichzeitig Klasse B im Parallelraum beaufsichtigen
2. Lehrkraft soll Klasse A und B in parallelen Räumen einfach nur beaufsichtigen, hat aber keinen Unterricht.

Der 2. Fall mag darstellbar sein, dann kann man aber auch gleich A+B zusammen in einen Bereich holen.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 28. November 2024 09:26**

#### Zitat von Bolzbold

Die Unsitte ist die parallele Aufsicht und das Dogma der Vermeidung von Unterrichtsausfall um jeden Preis.

Gleichwohl haben wir als Schule eine Garantenstellung und müssen dafür Sorge tragen, dass die SchülerInnen zwischen 8 und 13 Uhr betreut und beaufsichtigt sind.

Unterrichtsausfall, hier natürlich primär der vorhersehbare, kann m.E. für die erste und die letzte Vormittagsstunde angezeigt sein, wenn die Personaldecke zu dünn ist.

Im Rahmen meiner Pflichten habe ich als Schulleitung dann die Verantwortung, die ungekürzte Erteilung von Unterricht, die Aufsichtspflicht und die Fürsorgepflicht gegenüber meinem Personal unter einen Hut zu bringen. Je nachdem, welche Lösung ich finde, kann ich mir immerhin aussuchen, von wem ich im Anschluss kritisiert werde.

Eine Patentlösung gibt es nicht, da unser System von Anfang an defizitär organisiert ist und Mangelverwaltung die Kernaufgabe einer jeden Schulleitung ist.

Was hat man von einer ungekürzten Erteilung von Unterricht, wenn ich als Englisch Lehrerin z.B. Mathe, Sport oder Kunst unterrichten muss?

Ich zaubere mir gerne Deutsch oder Reli Stunden etc aus dem Hut, aber zu Mathe sehe ich mich selbst in jüngeren Klassen absolut nicht in der Lage. Sport ebenfalls nicht, zumal ich ja im

Klassenraum bleiben muss und nicht in die Sporthalle darf. Das Gleiche für Kunst.

Das Dogma von keinem Ausfall ist gut und schön, dann aber bitte fachgerechter Unterricht (!) und nicht irgendeine Betreuung mit Spielen etc.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 28. November 2024 09:28**

#### Zitat von chilipaprika

Vermutlich ist "unsere" Absicherung, dass die mehrfach zu beaufsichtigenden Lerngruppen nebeneinander gelegt werden. Rein technisch könnte ich mich auf dem Flur stellen, äquidistant zu zwei offenen Türen und die ganze Zeit hin und her wandern. Damit fühlen sich die SuS beaufsichtigt, wissen, dass ich jederzeit wieder da bin/sein kann, usw..

Aber das ist doch auch kein "Unterricht". Da kann man doch besser die Schüler mit Aufgaben versorgen und nach Hause schicken.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 28. November 2024 09:30**

#### Zitat von Karl-Dieter

Ich interpretiere das anders, vorhersehbarer Ausfall ist zB ein pädagogischer Tag und nicht der zweite Tag einer Krankheit

Oder die Fortbildung einer Lehrkraft oder der 2 Wochen in Voraus angekündigte Arztbesuch während der Unterrichtszeit.

Für mich allerdings auch die Langzeiterkrankung einer Lehrkraft. Oder wenn am Montag bekannt ist, dass sie am Freitag ebenfalls nicht zur Schule kommen wird.

Also vielleicht nicht der 2. Tag, aber doch vielleicht der 5. oder 7. Tag

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 28. November 2024 09:34**

### Zitat von Seph

Genau darum geht es. Es ist einfach unrealistisch, mehrere Lerngruppen gleichzeitig hinreichend zu beaufsichtigen. Das gilt auch, wenn sich diese in Nachbarräumen bei offenen Türen befinden. Auf ein solches Spiel sollte man sich keineswegs einlassen. Wenn im Fall eines akuten Ausfalls eine Lerngruppe nicht beaufsichtigt und auch aufgrund fehlender Beförderungsmöglichkeiten nicht nach Hause entlassen werden kann, müssen halt Lerngruppen an einem geeigneten Ort (z.B. Außengelände, Mensa o.ä.) zusammengelegt werden....nur fällt dann eben für beide Lerngruppen der Unterricht aus. Zumindest sind sie dann aber halbwegs adäquat beaufsichtigt.

Das ist von der Aufsichtspflicht auch nicht ohne.

Genau das passiert nämlich bei uns: Wir haben oft 3 Klassen zusammen in einem der Freizeiträume zu beaufsichtigen. Nur leider haben wir dann keine Klassenlisten (Klassenbücher nutzen nichts, da Kurssystem) und können gar nicht kontrollieren, wer jetzt anwesend ist, wer es sein müsste, wer heute krank ist etc....

Das heißt, wenn sich jetzt Schüler heimlich absetzen und sonstwo rumtreiben, merken wir es nicht und sie sind unbeaufsichtigt.

Natürlich ist das auch unerlaubtes Entfernen vom Schulgelände bzw. vom Unterrichtsraum, aber melden müssten wir es ja eigentlich zeitnah.

---

### **Beitrag von „Lamy74“ vom 28. November 2024 09:38**

### Zitat von chilipaprika

Jetzt um sicher zu sein, hätte ich gerne deine Einschätzung:

Mitaufsicht ist bei uns wirklich der äußerste Faden, aber was wir leider oft haben müssen (Krankheitswelle November lässt grüßen), ist: 2 Klassen müssen beaufsichtigt werden (BEIDE Entfall), die Vertretungskraft hat beide Klassen, beide in Nachbarräumen und wandert ständig von Raum zu Raum. So meinte ich es oben mit "man ist in der Mitte", nicht als "Mitaufsicht parallel zum eigenen Unterricht".

Auch wenn ich durchaus weiß: in 3 Minuten kann einiges passieren... wo ist dann der Unterschied in der Bewertung der Aufsicht, dass es "genügt", dass die SuS sich beaufsichtigt fühlen und wissen, dass man jederzeit wieder da ist (Hoegg). Auf dem Schulhof habe ich auch nie alle Ecken im Blick (und wandere durch den Hof) oder im

Gebäude laufe ich auch den Flur hoch und runter, um die SuS nach draußen zu schicken.

Würdest du einschätzen, dass es für eine "Unterrichtsaufsicht" höhere Kriterien gibt, als für Pausenaufsichten, auf die sich Hoegg glaube ich eher bezieht?

---

Genau das meine ich auch!

Beide Klassen am Tablet und ich wandere hin und her.

Von Unterricht kann keine Rede sein.

---

### **Beitrag von „Lamy74“ vom 28. November 2024 09:39**

#### Zitat von Seph

Es besteht mit hoher Sicherheit ein Unterschied zwischen folgenden Fällen:

1. Lehrkraft hat Klasse A im Unterricht und soll gleichzeitig Klasse B im Parallelraum beaufsichtigen
2. Lehrkraft soll Klasse A und B in parallelen Räumen einfach nur beaufsichtigen, hat aber keinen Unterricht.

Der 2. Fall mag darstellbar sein, dann kann man aber auch gleich A+B zusammen in einen Bereich holen.

---

Dafür müsste aber so ein Bereich vorhanden bzw. frei sein. Das ist leider auch nicht immer gegeben. Passiert aber auch, wenn z.B. der Musikraum oder Turnhalle frei sind.

---

### **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 28. November 2024 11:11**

Ich halte ebenfalls das Sammeln der Schüler in der Aula/Turnhalle etc. für die "beste", aber immerhin ehrlichste Lösung. Das ist nämlich ohnehin nur Verwahrung und kein Unterricht.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 28. November 2024 14:34**

### Zitat von Anna Lisa

Das heißt, wenn sich jetzt Schüler heimlich absetzen und sonstwo rumtreiben, merken wir es nicht und sie sind unbeaufsichtigt.

Natürlich ist das auch unerlaubtes Entfernen vom Schulgelände bzw. vom Unterrichtsraum, aber melden müssten wir es ja eigentlich zeitnah.

Das kann dir genauso bei Parallelräumen passieren. Letztendlich sind alle diese Lösungen keine tollen Situationen. Letztlich hat die SL sicherzustellen, dass alle Lerngruppen im Haus adäquat beaufsichtigt werden. Dazu gehört nicht, jeden einzelnen Schüler rund um die Uhr unter Beobachtung zu haben. Dazu gehört aber, dass Gruppen von Schülern nicht eine spürbare Zeit unbeaufsichtigt sein dürfen. Wie man das dann organisatorisch sicherstellt, kann durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein (Zusammenlegung, parallele Aufsicht, früheres Entlassen). Nur ist in all diesen Fällen an Unterricht nicht zu denken. Das gleichzeitige Unterrichten in einer Lerngruppe und Beaufsichtigen anderer Lerngruppen wird jedenfalls nicht funktionieren und davor sollte man sich als Lehrkraft auch verwahren.

---

### **Beitrag von „BlackandGold“ vom 28. November 2024 17:43**

Spannendes Thema, denn das haben wir gerade regelmäßig. Da wir im Aufbau sind, haben wir eine sehr dünne Personaldecke, gleichzeitig aber auch nur Schüler:innen, die nicht nach Hause geschickt dürfen. Zuletzt gab es die Notbremse, wir haben die Eltern am Vortag informiert, dass der Nachmittagsunterricht entfällt, denn es war schlicht niemand mehr da.

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 28. November 2024 17:44**

### Zitat von Anna Lisa

Was hat man von einer ungekürzten Erteilung von Unterricht, wenn ich als Englisch Lehrerin z.B. Mathe, Sport oder Kunst unterrichten muss?

Ich zaubere mir gerne Deutsch oder Reli Stunden etc aus dem Hut, aber zu Mathe sehe ich mich selbst in jüngeren Klassen absolut nicht in der Lage. Sport ebenfalls nicht, zumal ich ja im Klassenraum bleiben muss und nicht in die Sporthalle darf. Das Gleiche für Kunst.

Das Dogma von keinem Ausfall ist gut und schön, dann aber bitte fachgerechter Unterricht (!) und nicht irgendeine Betreuung mit Spielen etc.

Das kannst Du gerne die AutorInnen der ADO fragen.

Ich kann Dir auch weitere Passagen aus der ADO heraussuchen, aus denen sich dieses Dilemma zusätzlich speist. Es ist aber einerlei.

Die Bildung, Erziehung oder je nach Situation sinnvolle Betreuung (statt Verwahrung) von Kindern ist bei akutem hohem Personalausfall nicht zu leisten. Es liegt dann an den Schulleitungen, mit diesem Problem umzugehen. Welche Formen des Umgangs es gibt, konnten wir hier lesen.

---

### **Beitrag von „QuietDew31704“ vom 28. November 2024 17:55**

Wenn wir mal ehrlich sind, bei Parallelaufsicht entfällt dann eben in zwei Klassen der Unterricht, wenn der Lehrer ständig hin und her laufen muss.

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 28. November 2024 18:17**

#### Zitat von reinerle

Wenn wir mal ehrlich sind, bei Parallelaufsicht entfällt dann eben in zwei Klassen der Unterricht, wenn der Lehrer ständig hin und her laufen muss

Das ist neben der Aufsichtspflicht noch der andere Aspekt. Formal ist kein Unterrichtsausfall vorgefallen. Tatsächlich jedoch in zwei Lerngruppen. Nee habe keine Lust den Kakao durch den wir gezogen werden auch noch zu trinken.

Hier ist SL wirklich gefordert auch Mal Unterricht planmäßig ausfallen zu lassen. Das ist alles gar nicht mehr zu leisten . Btw in unserer letzten PV hat der PR Mal die Schuljahre gegen die

Zahl der BEM Fälle graphisch aufgetragen. Es war ein linearer Anstieg der BEM Fälle in den letzten 5 Jahren deutlich zu sehen. Die Zahl der Kollegen, die einfach nur noch raus aus dem System wollen nimmt deutlich zu

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 28. November 2024 19:56**

#### Zitat von Seph

Das kann dir genauso bei Parallelräumen passieren. Letztendlich sind alle diese Lösungen keine tollen Situationen. Letztlich hat die SL sicherzustellen, dass alle Lerngruppen im Haus adäquat beaufsichtigt werden. Dazu gehört nicht, jeden einzelnen Schüler rund um die Uhr unter Beobachtung zu haben. Dazu gehört aber, dass Gruppen von Schülern nicht eine spürbare Zeit unbeaufsichtigt sein dürfen. Wie man das dann organisatorisch sicherstellt, kann durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein (Zusammenlegung, parallele Aufsicht, früheres Entlassen). Nur ist in all diesen Fällen an Unterricht nicht zu denken. Das gleichzeitige Unterrichten in einer Lerngruppe und Beaufsichtigen anderer Lerngruppen wird jedenfalls nicht funktionieren und davor sollte man sich als Lehrkraft auch verwahren.

Aber wenn ich in einem nach 2 Seiten offenen Raum 3 Klassen - 90 - Schüler besufsichtige, habe ich viel weniger den Überblick als wenn ich mit 1 Klasse alleine in einem normalen Klassenraum sitze. Dann fällt mir viel eher auf, dass Plätze frei sind und ich kann nachfragen.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 28. November 2024 21:01**

#### Zitat von Anna Lisa

Aber wenn ich in einem nach 2 Seiten offenen Raum 3 Klassen - 90 - Schüler besufsichtige, habe ich viel weniger den Überblick als wenn ich mit 1 Klasse alleine in einem normalen Klassenraum sitze. Dann fällt mir viel eher auf, dass Plätze frei sind und ich kann nachfragen.

Mit einer Klasse in einem Raum sitzen ist ja auch kein Problem bezüglich der Aufsicht. Mit einer Klasse in einem Raum sitzen und zeitgleich eine unbeaufsichtigte Klasse im Nachbarraum zu haben hingegen schon 😊

---

## Beitrag von „Anna Lisa“ vom 28. November 2024 21:38

### Zitat von Seph

Mit einer Klasse in einem Raum sitzen ist ja auch kein Problem bezüglich der Aufsicht.

Mit einer Klasse in einem Raum sitzen und zeitgleich eine unbeaufsichtigte Klasse im Nachbarraum zu haben hingegen schon 😊

---

Aber wenn du alle 5 Minuten wechselst, sitzt du ja, sehr wohl alleine mit ihnen in einem Raum. Geht ja auch gar nicht anders, wenn es 2 Räume sind

---

## Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 28. November 2024 23:05

### Zitat von chemikus08

Es war ein linearer Anstieg der BEM Fälle in den letzten 5 Jahren deutlich zu sehen.

---

Eine Korrelation ist aber nicht automatisch eine Kausalität. Kann auch zig andere Ursachen haben (Altersstruktur?). Muss aber nicht.

---

## Beitrag von „chemikus08“ vom 28. November 2024 23:58

### Karl-Dieter

Schon richtig. Wir sprechen aber auch mit diesen Kollegen und in der Hälfte der Fälle spielen psychosoziale Belastungsfaktoren eine Rolle. Gleichzeitig gibt es eine zunehmende Zahl von Ereignissen in Schule nicht trivialer Natur. Und in der Summe gibt uns das schon zu denken.

---

## Beitrag von „Seph“ vom 30. November 2024 11:05

### Zitat von Anna Lisa

Aber wenn du alle 5 Minuten wechselst, sitzt du ja, sehr wohl alleine mit ihnen in einem Raum. Geht ja auch gar nicht anders, wenn es 2 Räume sind

---

Dann ist da dennoch keine durchgehende Aufsicht gewährleistet und die von dir beschworene Gefahr, dass sich jemand zwischenzeitlich absetzt, mit Sicherheit größer, als wenn alle zusammen an einem Ort beaufsichtigt werden. An Unterricht ist so oder so nicht zu denken. Wie gesagt: man sollte ohnehin gegen eine solch rechtswidrige Anweisung remonstrieren.

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 30. November 2024 11:45**

#### Zitat von Kauri

Gilt dies auch an BKs in NRW?

---

An BKs sind die Schüler 16 Jahre und älter, folglich müssen sie nicht mehr beaufsichtigt werden sondern sich nur noch beaufsichtigt fühlen, was per Verordnung so zu definieren ist, dass der Lehrer rausgehen darf, aber in jeder Sekunde wieder reinkommen könnte. Also gilt das Urteil nicht für BKs in NRW.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 3. Dezember 2024 12:04**

#### Zitat von plattyplus

An BKs sind die Schüler 16 Jahre und älter, folglich müssen sie nicht mehr beaufsichtigt werden sondern sich nur noch beaufsichtigt fühlen, was per Verordnung so zu definieren ist, dass der Lehrer rausgehen darf, aber in jeder Sekunde wieder reinkommen könnte. Also gilt das Urteil nicht für BKs in NRW.

---

Wir machen das so auch.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 3. Dezember 2024 13:06**

### Zitat von plattyplus

An BKs sind die Schüler 16 Jahre und älter, folglich müssen sie nicht mehr beaufsichtigt werden sondern sich nur noch beaufsichtigt fühlen, was per Verordnung so zu definieren ist, dass der Lehrer rausgehen darf, aber in jeder Sekunde wieder reinkommen könnte. Also gilt das Urteil nicht für BKs in NRW.

---

Den Schluss halte ich für gewagt 😊 Wenn ein Lehrer parallel Fachunterricht hat, ist gerade nicht sichergestellt, dass "er in jeder Sekunde wieder reinkommen könnte". Das wissen auch die unbeaufsichtigten Schüler. Daher möchte ich auch den BK-Kollegen empfehlen, gegen eine solche Anweisung zu remonstrieren. Was die SL dann damit macht, liegt in ihrem Verantwortungsbereich.

---

### **Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 27. Februar 2025 19:37**

Aus welcher Rechtsvorschrift ergibt sich für NRW, dass die Aufsicht über mehrere Klassen in besonderen Räumen (Aula, Mensa usw.) erlaubt ist? Ich finde nix

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 27. Februar 2025 19:46**

#### Zitat von Dr. Rakete

Aus welcher Rechtsvorschrift ergibt sich für NRW, dass die Aufsicht über mehrere Klassen in besonderen Räumen (Aula, Mensa usw.) erlaubt ist? Ich finde nix

Ich bezweifle, dass es da eine explizite Rechtsvorschrift gibt. Die reine Beaufsichtigung auch größerer Gruppen ist bei einfachen Aufsichtsverhältnissen (z.B. mehrere Lerngruppen sitzen in der gut einsehbaren Mensa) aber recht unkritisch und findet auch bei Pausenaufsichten regelmäßig Anwendung.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 27. Februar 2025 21:29**

### Zitat von Dr. Rakete

Aus welcher Rechtsvorschrift ergibt sich für NRW, dass die Aufsicht über mehrere Klassen in besonderen Räumen (Aula, Mensa usw.) erlaubt ist? Ich finde nix

Wo steht, dass es explizit verboten ist?

Das explizite Erlaubt-Sein von etwas ist sowieso faktisch nie geregelt, sondern es sind immer nur Einschränkungen geregelt.

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 27. Februar 2025 22:21**

#### Zitat von Karl-Dieter

Wo steht, dass es explizit verboten ist?

BGH, Urteil vom 19.06.1972, III ZR 80/70

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 28. Februar 2025 07:44**

#### Zitat von Valerianus

BGH, Urteil vom 19.06.1972, III ZR 80/70

Auch wenn ich das ebenfalls gerne immer wieder in diesem Zusammenhang anführe, geht es dort um die parallele Beaufsichtigung von Unterrichtssituationen in verschiedenen Räumen und gerade nicht um

#### Zitat von Dr. Rakete

dass die Aufsicht über mehrere Klassen in besonderen Räumen (Aula, Mensa usw.) erlaubt ist?

Dieser Fall ist anders als der erstgenannte, auf den sich der BGH bezog, weitgehend unkritisch.

---

## **Beitrag von „Valerianus“ vom 28. Februar 2025 08:09**

Sorry, hab nicht richtig gelesen. Mehrere Klassen in einem Raum hängt vermutlich vom Alter und vom Potential für Gefährdung in der Umgebung ab. 100 Schüler 10. Klasse in der Aula geht besser als 100 Schüler 7. Klasse auf dem Sportplatz.

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 28. Februar 2025 15:13**

### Zitat von Valerianus

Mehrere Klassen in einem Raum hängt vermutlich vom Alter und vom Potential für Gefährdung in der Umgebung ab. 100 Schüler 10. Klasse in der Aula geht besser als 100 Schüler 7. Klasse auf dem Sportplatz.

Ja, das stimmt mit Sicherheit.

---

## **Beitrag von „Miss Miller“ vom 4. März 2025 12:57**

### Zitat von Seph

Der notwendige Grad der Beaufsichtigung richtet sich immer nach Alter, Zusammensetzung und Verhalten einzelner Lerngruppen. Man wird insofern an die nötige Beaufsichtigung einer vollen Klasse pubertierender 14- bis 15-jähriger andere Anforderungen stellen müssen als z.B. an einen kleinen Kurs von Volljährigen in der Sek II.

Soweit ich das überblicke, habt ihr am BK aber auch die erstgenannte Altersgruppe bereits teilweise vorhanden, oder? Dann dürfte da grundsätzlich kein anderer Maßstab gelten.

Bei den Erziehern, die alle volljährig sind, geht Doppel- und Dreifachbetreuung. Ich hatte schon 6 Stunden komplett Doppelbetreuung und musste AA für diese Klassen (2) liefern - habe dann 10 Stunden Unterricht vorbereitet und an dem Tag 4 davon „verballert“

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 4. März 2025 16:18**

### Zitat von Miss Miller

Bei den Erziehern, die alle volljährig sind, geht Doppel- und Dreifachbetreuung. Ich hatte schon 6 Stunden komplett Doppelbetreuung und musste AA für diese Klassen (2) liefern - habe dann 10 Stunden Unterricht vorbereitet und an dem Tag 4 davon „verballert“

---

Arbeitsaufträge für die betreuten Klassen? Die kommen wenn dann von der abwesenden Lehrkraft, aber doch nicht von dir.

Klar kann man Fachschüler alleine lassen, aber die Beschäftigung kommt sicherlich nicht von der Parallelbetreuung.

---

## **Beitrag von „Miss Miller“ vom 4. März 2025 17:41**

Naja ... man wird vom Vertretungsteam darum "gebeten", wenn der Lehrer, der krank ist, zu krank für einen AA ist ....

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 4. März 2025 17:56**

### Zitat von Miss Miller

Naja ... man wird vom Vertretungsteam darum "gebeten", wenn der Lehrer, der krank ist, zu krank für einen AA ist ....

Diese Unsitte würde ich nicht einziehen lassen. Wenn du eh was hast, dann ok. Ansonsten nein.

Oder werden diese Stunden als Mehrarbeit abgegolten? Das müssten sie eigentlich, so wie du es beschreibst (zumindest in Hessen wäre es so).

---

## **Beitrag von „Flipper79“ vom 4. März 2025 18:12**

### Zitat von s3g4

Diese Unsitte würde ich nicht einziehen lassen. Wenn du eh was hast, dann ok. Ansonsten nein.

Oder werden diese Stunden als Mehrarbeit abgegolten? Das müssten sie eigentlich, so wie du es beschreibst (zumindest in Hessen wäre es so).

Ne in NRW bekommt man eine Parallelbetreuung nicht bezahlt.

Bei uns müssen wir zum Glück der mit zu betreuenden Klasse kein eigenes AB zur Verfügung stellen. Wenn man vll die Parallelklasse hat und es sich anbietet, dann ja. Wenn nein, dann nein. Immerhin gibt es auch Bücher, aus denen man zur Not Aufgaben geben kann (aber auch das nur, wenn es schnell geht).

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 4. März 2025 18:45**

#### Zitat von Flipper79

Ne in NRW bekommt man eine Parallelbetreuung nicht bezahlt.

Bei uns müssen wir zum Glück der mit zu betreuenden Klasse kein eigenes AB zur Verfügung stellen. Wenn man vll die Parallelklasse hat und es sich anbietet, dann ja. Wenn nein, dann nein. Immerhin gibt es auch Bücher, aus denen man zur Not Aufgaben geben kann (aber auch das nur, wenn es schnell geht).

Wenn dafür die extra Material erstellt werden muss, dann ist es schon mehr als nur Betreuung. Ergo Mehrarbeit. Das kann von der Vertretungsplanung, meiner Meinung nach, nicht ohne weiteres verlangt werden.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 4. März 2025 18:56**

#### Zitat von Miss Miller

Bei den Erziehern, die alle volljährig sind, geht Doppel- und Dreifachbetreuung. Ich hatte schon 6 Stunden komplett Doppelbetreuung und musste AA für diese Klassen (2) liefern - habe dann 10 Stunden Unterricht vorbereitet und an dem Tag 4 davon „verballert“

---

Auch dagegen würde ich mich zur Wehr setzen, auch wenn das zumindest bzgl. der Aufsicht an sich unkritischer ist. Es ist durchaus denkbar, dass die SL entscheidet, einzelne Lerngruppen unbeaufsichtigt arbeiten zu lassen. Paralleles unterrichten in verschiedenen Räumen durch dieselbe Lehrkraft funktioniert aber schlicht nicht.

---

### **Beitrag von „Miss Miller“ vom 4. März 2025 19:54**

#### Zitat von s3g4

Oder werden diese Stunden als Mehrarbeit abgegolten? Das müssten sie eigentlich, so wie du es beschreibst (zumindest in Hessen wäre es so).

---

Nee, Doppelbetreuung wird nicht bezahlt.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 4. März 2025 20:11**

#### Zitat von Miss Miller

Nee, Doppelbetreuung wird nicht bezahlt.

---

Wenn diese aber vorbereitet werden muss, meiner nach schon. Damit würde zur Personalvertretung gehen.

---

### **Beitrag von „sunshine\_-:)“ vom 3. Dezember 2025 22:55**

Alle Jahre wieder ... die exakt gleiche Ausgangslage wie letztens Jahr in meinem Post oben beschrieben, nur noch ein bisschen anstrengender, weil wir zahlreiche Dauerausfälle haben.

Parallelvertretung wohin man sieht und absolut kein Entfall. Nicht eine einzige winzige Stunde.

Puh.

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Dezember 2025 08:02**

#### Zitat von sunshine :-)

Alle Jahre wieder ... die exakt gleiche Ausgangslage wie letztens Jahr in meinem Post oben beschrieben, nur noch ein bisschen anstrengender, weil wir zahlreiche Dauerausfälle haben.

Parallelvertretung wohin man sieht und absolut kein Entfall. Nicht eine einzige winzige Stunde.

Puh.

Es gibt Schulen, die sich die Mühe machen und die SuS' dann auf die anderen Klassen händisch verteilen - so an der Schule meiner Frau. Da sitzen dann plötzlich fünf SechstklässlerInnen bei den ZehnerInnen.

Wir haben hier auch aus Fürsorge für das Kollegium die Regel, dass wir den Nachmittagsunterricht in der Sek I nicht vertreten und ab Klasse 8 die letzte Stunde des Vormittags abhängen (wenn kein Nachmittagsunterricht). Um Betreuungen kommen wir aber auch nicht herum - bislang kenne ich auch keine sinnvolle Alternative.

---

### **Beitrag von „Maylin85“ vom 4. Dezember 2025 10:41**

Parallelaufsichten bzw. Mitbetreuungen anderer Klassen fand ich nie sonderlich problematisch, bis wir neulich mal Amokfehlalarm hatten. Wenn man dann 3 oder 4 Klassen von jemandem parallel mitbetreuen lässt, haben 2 oder 3 davon im Zweifel Pech und können sich nichtmals einschließen.

Seitdem macht mir das ernsthaft Bauchschmerzen.

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 4. Dezember 2025 18:13**

### Maylin85

Das Beispiel zeigt deutlich, wie wichtig es ist zu remonstrieren. Wäre es ein Ernstfall gewesen, läge das Organisationsverschulden nicht bei Dir. Sofern Du also bei der Evakuierung alles nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hast ist alles gut. Bei fehlender Remonstration .....

---

## **Beitrag von „Kris24“ vom 4. Dezember 2025 18:29**

### Zitat von Maylin85

Parallelaufsichten bzw. Mitbetreuungen anderer Klassen fand ich nie sonderlich problematisch, bis wir neulich mal Amokfehlalarm hatten. Wenn man dann 3 oder 4 Klassen von jemandem parallel mitbetreuen lässt, haben 2 oder 3 davon im Zweifel Pech und können sich nichtmals einschließen.

Seitdem macht mir das ernsthaft Bauchschmerzen.

Wir haben daher in jedem Raum "Amokklinken", durch einfaches drehen lässt sich der Raum von innen auch ohne Schlüssel schließen.

(Trotzdem wäre die Klasse im Notfall allein.)

---

## **Beitrag von „Maylin85“ vom 4. Dezember 2025 18:42**

Die Klasse wüsste es nichtmals, wir haben "stillen" Alarm.

### chemikus08

Das ist halt so eine Sache... wenn alle anfangen zu remonstrieren, wird im Zweifel im großen Stil auf Vertretungsbereitschaften umgestellt und die Stundenpläne explodieren. Das will man halt auch nicht.

---

## **Beitrag von „Kris24“ vom 4. Dezember 2025 19:06**

### Zitat von Maylin85

Die Klasse wüsste es nichtmals, wir haben "stillen" Alarm.

Bei uns gibt es seit Winnenden einige Vorkehrungen. Es gibt eine spezielle Lautsprecherdurchsage, spezielle Alarmknöpfe, Vorhänge zum zuziehen, diese Klinken, Raumnummern sind von außen zu sehen usw..

Einmal im Jahr spricht der Klassenlehrer es kurz mit seiner Klasse durch, auch was man tun soll, wenn man auf Toilette überrascht wird.

Wir hatten auch schon zweimal Fehlalarm, Klassen und Kollegen haben sich korrekt verhalten. Aber wenn es wirklich ernst wird...

---

## **Beitrag von „Maylin85“ vom 4. Dezember 2025 19:08**

Das hört sich sehr vernünftig an!

Wir haben keine Lautsprecher. Da fängt die Misere bereits an...

---

## **Beitrag von „Joker13“ vom 4. Dezember 2025 19:11**

Ich dachte immer, das Verhalten bei Amokalarm soll im Gegensatz zum Verhalten bei Feueralarm mit den SuS nicht vorher besprochen werden - weil die Täter ja leider meist selbst SuS der Schule sind oder waren.

---

## **Beitrag von „Kris24“ vom 4. Dezember 2025 19:18**

### Zitat von Joker13

Ich dachte immer, das Verhalten bei Amokalarm soll im Gegensatz zum Verhalten bei Feueralarm mit den SuS nicht vorher besprochen werden - weil die Täter ja leider meist selbst SuS der Schule sind oder waren.

Besprechen schon, üben tun wir nicht.

Aber was bringen Klinken, Vorhänge und Alarmknöpfe, wenn sie niemand kennt?

Nicht immer ist ein Lehrer anwesend und es wird nur offensichtliches besprochen, nicht im Detail. Darüber schreibe ich auch nicht in einem öffentlichen Forum.

---

### **Beitrag von „Seph“ vom 5. Dezember 2025 08:55**

#### Zitat von Joker13

Ich dachte immer, das Verhalten bei Amokalarm soll im Gegensatz zum Verhalten bei Feueralarm mit den SuS nicht vorher besprochen werden - weil die Täter ja leider meist selbst SuS der Schule sind oder waren.

Nicht besprochen werden sollten konkrete Evakuierungspläne. Diese sind aber im Fall eines Amokalarms zunächst ohnehin das falsche Vorgehen. Dass man sich - anders als bei Feueralarm - erst einmal in den Räumen verbarrkadiert, von Fenstern fernbleiben soll usw. sind allerdings keine besonderen Geheimnisse und können gerne besprochen werden.